



Verwendung von Gesetzesausgaben

Stand Oktober 2024

MP Bürgerliches Recht, FÜM II, MP Bürgerliches Recht und IPR, MP Familien- und Erbrecht

1. Es dürfen lediglich unkommentierte Gesetzesausgaben (zB Kodex, Paragraph, RIS-Ausdrucke) verwendet werden.
2. Unterstreichungen und Markierungen mit Textmarker sind zulässig.
3. Klebezettel und Post-Its sind zulässig, sofern sie nur Verweisungen auf ein Gesetz (zB „FAGG“) oder Gesetzesbestimmungen (zB „§§ 922 ff“) enthalten.
4. Paragraphen-Verweisungen sind zulässig. Diese dürfen aber keine weitergehenden Anmerkungen, Stichworte (zB „dispositiv“, „analog“), Abkürzungen (zB „disp“, „pa“), Zeichen (zB mathematische Symbole) oder sonstige Beschriftungen enthalten.
5. Alle sonstigen Anmerkungen oder Kommentare sind nicht zulässig. Insbesondere sind Paragraphen-Verweisungen unzulässig, aus denen ein Prüfungsschema abgeleitet werden kann.

Sollte jemand ein unerlaubtes Hilfsmittel verwenden, wird der Antritt zwar gezählt, die Leistung jedoch nicht beurteilt oder die Beurteilung nachträglich für nichtig erklärt. Zudem wird im Sammelzeugnis ein Vermerk eingetragen, dass die Leistung wegen Erschleichung nicht gewertet wurde (§ 12 Abs 6 Satzung der Universität Wien — Studienrecht).

Hon.-Prof. SenPrdOGH Dr. Edwin Gitschthaler
Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner
Univ.-Prof. Dr. Gabriel Kogler
Univ.-Prof. Dr. Matthias Lehmann, D.E.A. (Paris II), LL.M., J.S.D. (Columbia)
Hon.-Prof. RA Dr. Rudolf Lessiak
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner
ao. Univ.-Prof. Dr. Eva Palten
Univ.-Prof. Dr. Christian Rabl
ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf
Priv.-Doz. RA Dr. Judith Schacherreiter
Hon.-Prof. RA Dr. Elisabeth Scheuba
Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.)
Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud